

Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit\*  
vom 26. September 2006

**4278 c**

**Gesetz  
über Änderungen im Strafverfahren**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 21. September 2005 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 26. September 2006,

*beschliesst:*

I. Die **Strafprozessordnung** vom 4. Mai 1919 wird wie folgt geändert:

§ 34 c. <sup>1</sup> Die Untersuchungsbehörde kann eine Stelle der für das Justizwesen zuständigen Direktion mit einer Strafmediation betrauen, wenn

1. begründete Aussicht besteht, dass eine Strafmediation zwischen dem Angeschuldigten und dem Geschädigten zu einem Ausgleich des bewirkten Unrechts durch Wiedergutmachung führt;
2. das schriftliche Einverständnis des Angeschuldigten und des Geschädigten vorliegt und
3. die Untersuchung ausschliesslich Antragsdelikte zum Gegenstand hat oder eine Einstellung der Untersuchung im Sinne von § 39 a Ziff. 5 in Frage kommt.

---

\* Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Regula Thalmann-Meyer (Präsidentin), Uster; Ernst Bachmann, Zürich; Renate Büchi-Wild, Richterswil; Yves de Mestral, Zürich; Bernhard Egg, Elgg; Christoph Holenstein, Zürich; René Isler, Winterthur; Martin Naef, Zürich; Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden; Rolf André Siegenthaler-Benz, Zürich; Barbara Steinemann, Regensdorf; Jürg Trachsel, Richterswil; Johanna Treppe, Zürich; Thomas Vogel, Illnau-Effretikon; Thomas Ziegler, Elgg; Sekretär: Emanuel Brügger.

<sup>2</sup> Die Untersuchungsbehörde kann stattdessen den Angeschuldigten und den Geschädigten zu einer Verhandlung einladen mit dem Ziel, eine Wiedergutmachung zu erreichen.

<sup>3</sup> Für die Strafmediation wird eine Pauschalgebühr erhoben. Die Untersuchungsbehörde verlangt dafür vom Angeschuldigten die Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses. Sie kann dem mittellosen Angeschuldigten auf Gesuch hin den Vorschuss erlassen. Über die Kostenaufgabe wird bei Abschluss des Strafverfahrens befunden.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung namentlich

1. wann begründete Aussicht im Sinne von Abs. 1 Ziff. 1 besteht;
2. das Mediationsverfahren;
3. die Ansätze der Pauschalgebühr für das Mediationsverfahren, die den Zeitaufwand und die Auslagen berücksichtigen.

§ 39 a. Die Staatsanwaltschaft kann auf die weitere Verfolgung einer Straftat verzichten und die Untersuchung einstellen, sofern nicht wesentliche Interessen der Strafverfolgung oder des Geschädigten entgegenstehen und wenn

Ziff. 1–4 unverändert;

5. eine Strafmediation zwischen dem Angeschuldigten und dem Geschädigten oder eine Vermittlungsverhandlung zu einem Ausgleich des bewirkten Unrechts durch Wiedergutmachung geführt hat, die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe erfüllt sind und der Geschädigte ausdrücklich erklärt, an der weiteren Strafverfolgung nicht interessiert zu sein.

§ 383.\* Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Mediationsverfahren gemäss Art. 8 JStG durch Verordnung.

---

\* Tritt das Gesetz über die Anpassung an den geänderten allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches und an das neue Jugendstrafgesetz vom 19. Juni 2006 vor oder gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft, so gilt folgende Fassung:

§ 383 Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Mediationsverfahren gemäss Art. 8 JStG durch Verordnung.

***Minderheitsantrag von Jürg Trachsel, Rosmarie Frehsner (in Vertretung von Ernst Bachmann), René Isler, Rolf André Siegenthaler-Benz und Barbara Steinemann:***

*Vorlage 4278 c wird abgelehnt.*

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 26. September 2006

Im Namen der Kommission  
für Justiz und öffentliche Sicherheit

Die Präsidentin:  
Regula Thalmann-Meyer

Der Sekretär:  
lic. iur. Emanuel Brügger